

Corona-Schlussabrechnungen: DStV macht Druck

In einem offenen Brief legen die Präsidenten von DStV, BStBK, WPK und BRAK nochmals den Finger in die Wunde: Der übermäßig aufgeblähte Prüfprozess bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen macht den prüfenden Dritten eine Fristeinhaltung zum 31.3.2024 unmöglich.

Die vier berufsständischen Organisationen rufen die Verwaltung auf, die „alle Beteiligten lahmlegende Bürokratiewut“ endlich zu stoppen. Es sei absurd, dass selbst bei kleinen Förderbeträgen sämtliche Belege erneut angefordert werden. Prüfende Dritte und Unternehmen seien durch unnötige Rückfragen und geforderte Nachweise viele Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung unverhältnismäßig belastet.

Kammern und Verbände fordern daher dringend einen einfacheren und effizienteren Prüfprozess nebst Verlängerung der Einreichungsfrist. Verbunden mit einer generellen Kleinbetragsregelung und der Möglichkeit, bei geringen Fördervolumina gänzlich auf die Einreichung von Schlussabrechnungen zu verzichten, könnten diese Maßnahmen die Belastung spürbar reduzieren.

Bereits Anfang Februar hatte DStV-Präsident StB Torsten Lüth das nahende Fristende zur Einreichung der Schlussabrechnungen zum Anlass genommen, im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die mit den Corona-Wirtschaftshilfen verbundenen Belastungen und Sorgen des Berufsstands deutlich zu adressieren (vgl. **DStV-Information vom 07.02.2024**). ■



DStV im Austausch mit dem BMWK

Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen vom Tisch

Das Wachstumschancengesetz durchlebte bewegende Zeiten. Manch ein geplanter Wachstumsimpuls blieb im Vermittlungsausschuss auf der Strecke. Allerdings: Auch die Meldepflicht überlebte überraschenderweise nicht.

Der DStV hatte sich fortwährend und mit aller Kraft gegen die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen gestemmt – so etwa als Sachverständiger in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags (vgl. **DStV-Information vom 17.11.2023**). Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Meldepflicht für grenzüberschreitende

Steuergestaltungen (**BT-Drs. 20/6734**) belegte deutlich, dass die Wirksamkeit des Instruments in Frage steht, das Ziel verfehlt wird und der damit verbundene Aufwand unangemessen ist.

Dank des Engagements der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der von der Union geführten Finanzministerien der Länder gelang in der informellen

Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses eine politische Kurskorrektur. Am 21.02.2024 verständigte sich das gemeinsame Gremium des Deutschen Bundestags und Bundesrats auf den Verzicht des Instruments. Das ist ein großartiges Signal an den Berufsstand in herausfordernden Zeiten!

Ob das insgesamt deutlich abgespeckte Gesetzespaket den Bundesrat am 22.03.2024 passiert, war zum Redaktionsschluss offen. ■

Solidaritätszuschlag 1995/2021 in „verfassungsrechtlicher Finsternis“

Ein Gutachten des renommierten Steuerrechtsexperten Prof. Dr. Gregor Kirchhof belegt: „Die Wiedervereinigung bewirkt gegenwärtig keinen maßgeblichen Finanzbedarf mehr. [...] Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ... verletzt das Grundgesetz.“

Zu diesem Ergebnis gelangt die **Stellungnahme S 02/24** von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, die er im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) und des DStV verfasst hat. Sie wiederum wurden seitens des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) um Einschätzung zur Verfassungsbeschwerde mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1505/20 gebeten. Den Argumenten des Bundesfinanzhofs (BFH) im **BFH-Urteil vom 17.01.2023, Az. IX R 15/20** sollte hierbei besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Prof. Dr. Kirchhof kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass der Solidaritätszuschlag 1995/2021 realitäts-, bedarfs- und verfassungsvergessen ist. Er

weist u.a. darauf hin, dass die Abgabe als subsidiärer Zuschlag nicht den allgemeinen Haushalt, sondern einen vorübergehenden besonderen Finanzbedarf der öffentlichen Hand finanziere, wobei der rechtfertigende Sonderbedarf beim Bund liegen müsse.

Ein wiedervereinigungsbedingter Sonderbedarf des Bundes liege aber 30 Jahre nach dem Ereignis ersichtlich nicht mehr vor. Zwar könne keine starre und punktgenaue Zeitgrenze gezogen werden, wann ein längerer Sonderbedarf zu einem dauerhaften Posten im Haushalt wird. Vergleichbar ließe sich auch der Zeitpunkt, wann der Tag zur Nacht wird, nicht minutengenau bestimmen. Doch sei auch diese Unterscheidung

außerhalb des Morgengrauens und der Dämmerung offensichtlich. „Eine Abgabe, die über ein Vierteljahrhundert erhoben wird, ist allein durch den Zeitablauf zu einem gängigen Finanzinstrument geworden und daher keine Ergänzungsabgabe [...] mehr. Der Solidaritätszuschlag befindet sich nunmehr ersichtlich in der verfassungsrechtlichen Finsternis“, so Kirchhof metaphorisch.

Der Bundestag könne zwar eine weitere Ergänzungsabgabe oder auch den Solidaritätszuschlag verfassungsrechtlich neu begründen. Hierfür bedürfe es aber einer ausdrücklichen Entscheidung des Parlaments. ■

DStV fordert weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Der lang erwartete Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz liegt hinter den Erwartungen zurück. Der DStV findet in seiner Stellungnahme auch lobende Worte, fordert jedoch insgesamt mehr entlastende Maßnahmen.

Die Forderung nach mehr Bürokratieabbau bleibt ein Dauerthema für die steuerberatenden Berufe. Der DStV hebt in seiner **Stellungnahme S 03/24** zum **Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV-E)** des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) die Bedeutung von Bürokratieentlastungen für die Wirtschaft hervor und setzt sich insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen ein. Diese sind von den bürokratischen Vorgaben in Deutschland besonders betroffen.

Erste richtige Schritte

Die einheitliche Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von zehn auf

acht Jahre begrüßt der DStV, regt jedoch eine weitergehende Verkürzung auf fünf Jahre sowie eine Harmonisierung mit dem Sozialversicherungsrecht an. Bereits in der Verbändeumfrage des BMJ zum Bürokratieabbau Anfang 2023 hatte der DStV u.a. diese Anregung gegeben (**vgl. DStV-Info vom 23.02.2023**). Positiv bewertet der DStV zudem die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung im BEG IV-E, insbesondere die Erleichterungen bei den Formerfordernissen (Textform wie E-Mail soll in vielen Fällen ausreichend sein).

DStV sieht weiteren Handlungsbedarf

Der DStV hebt in seiner Stellungnahme weitere Maßnahmen zum Bürokratie-

abbau hervor: Die sog. „One in, one out“-Regel sollte zu einer **„One in, two out“-Regel** weiterentwickelt werden. Das **Once-Only-Prinzip**, wonach die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die relevanten Daten nur einmal an die Behörden übermitteln müssen, erachtet der DStV ebenfalls als sehr wichtig. Die vollständige **Digitalisierung der Verwaltung**, insbesondere des gesamten Besteuerungsverfahrens, adressiert der DStV als ein zentrales Anliegen. Weiterhin regt der DStV eine Weiterentwicklung des **Verfahrens zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer** zu einem **Verrechnungsmodell** sowie Verbesserungen beim Prozess der **Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergelds** an. ■

Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant – DStV nimmt Stellung

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf zur sog. Buchführungsdatenschnittstellenverordnung vorgelegt. Die Verordnung soll einen einheitlichen Standard festlegen, mit welchem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermitteln sollen.

Die Finanzverwaltung will steuerliche Betriebsprüfungen beschleunigen. So weit, so gut. Das Mittel der Wahl: Ein einheitlicher Standard für die im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau zu übermittelnden Daten. So soll der derzeitige Konvertierungsaufwand übermittelter Daten vermindert werden.

Ungeachtet der Frage, ob die so gewonnene Zeitersparnis später merkbar ins Gewicht fällt, könnte dieses harmlos klingende Ansinnen für viele Steuerpflichtige massive Umsetzungskosten bedeuten. Der DStV hat zu dem entsprechenden Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) - der sog. Buchführungsdatenschnittstellenverordnung - Stellung genommen (**vgl. DStV Stellungnahme S 01/24**). Anfang Februar konnte der DStV ferner im Rahmen mehrerer Fachgespräche mit dem BMF erste offene Fragen und Bedenken detailliert erörtern. Das BMF plant, den Diskussionsprozess fortzuführen und weitere Expertise aus der Praxis einzuholen.

Erweiterung der Aufzeichnungspflichten

Zu einem der Hauptkritikpunkte des DStV zählt, dass die in der Verordnung gelisteten Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Daten in Teilen über die Anforderungen der GoBD hinausgehen. Das heißt, es käme ohne materiell-rechtliche Grundlage zu massiv verschärften Aufzeichnungspflichten! Hier fordert der DStV Nachbesserungen.

Gefährdete Beweiskraft der Buchführung

Besonders brisant ist: Werden nach Inkrafttreten der Verordnung die relevanten Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt, würde die Beweiskraft der Buchführung begrenzt. Kurz: Das Finanzamt hätte eine Schätzungsbefugnis. Aus Sicht des DStV sollte die Schätzungsbefugnis aus dem Gesetz gestrichen werden

oder die Verordnung eine stark restriktive Auslegung anordnen. Alles andere würde zu einer überschießenden Risikoverlagerung zu Lasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater führen. Schließlich sollte die technische Aufbereitung von Daten nicht automatisch über deren Richtigkeit entscheiden können.

Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 31.12. des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. Sollte die Verordnung mithin im Jahr 2024 verkündet werden, müsste die Verordnung ab 31.12.2027 beachtet werden. Das klingt erst einmal nach viel Zeit. Wer den Verordnungsentwurf liest, merkt jedoch schnell, dass diese auch dringend nötig ist. Bestehende Datenverarbeitungssysteme dürften oftmals aufwändig umkonfiguriert werden müssen, um den neuen Anforderungen des geplanten Standards zu entsprechen. ■

03



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zur neuen Anti-Geldwäsche-Verordnung und der Einschätzung des DStV erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 3/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

Generative KI (genAI) im Blickpunkt des Arbeitskreises Digitalstrategie

Der Workshop des Arbeitskreises Digitalstrategie mit Dain Studios beleuchtete die Auswirkungen von generativer KI auf die Steuerberatungsbranche. Insbesondere die Frage, in welchen Fällen KI-Anwendungen bereits heute Arbeitsabläufe in Kanzleien erleichtern, wurde diskutiert.

Während des Workshops mit Dain Studios (KI-Beratungsunternehmen) waren sich die Teilnehmer einig, dass Chatbots wie ChatGPT oder Microsoft Co-Pilot dazu beitragen können, Aufgaben in Kanzleien zu automatisieren und damit eine massive Zeitersparnis für Mitarbeiter und Berater zu erzielen. Insbesondere bei repetitiven Aufgaben wie dem Verfassen von Standard-E-Mails an Mandanten

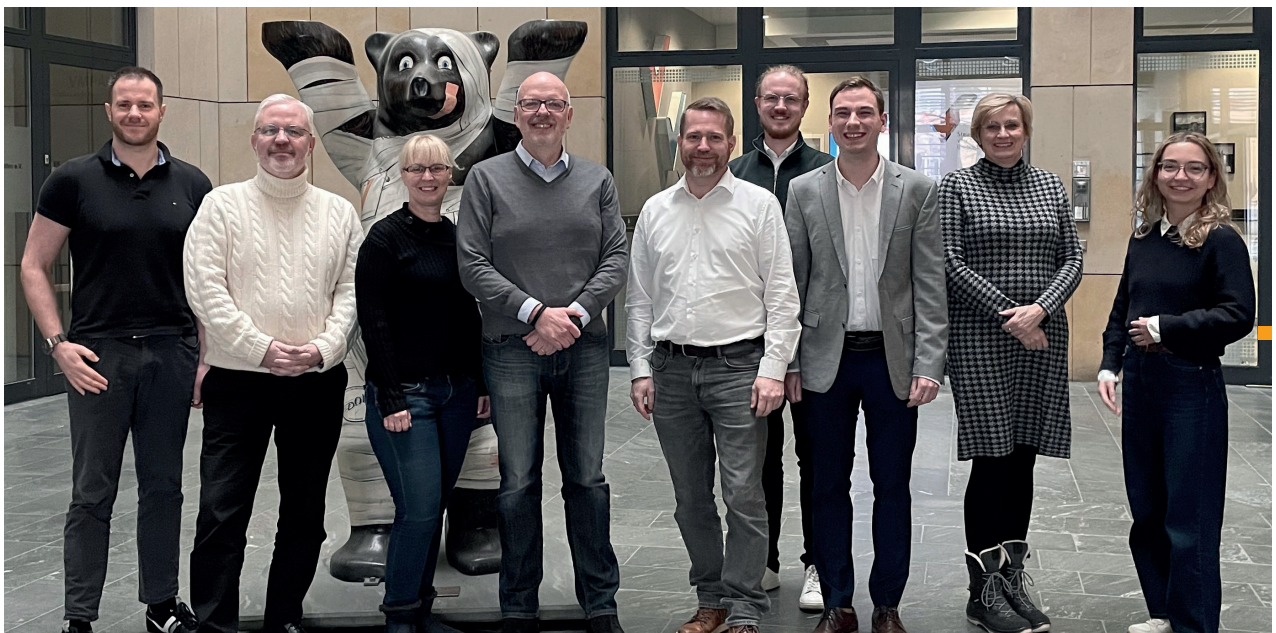
kann generative KI als zusätzlicher Mitarbeiter in der Kanzlei fungieren.

Der Einsatz von KI-Anwendungen in der Steuerberatung kann dazu beitragen, den Beruf insbesondere für Nachwuchskräfte attraktiver zu machen, dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenzuwirken und die Aufgabenvielfalt in Kanzleien zu bewältigen. In diesem Zusammenhang

ist aus Sicht des Gremiums die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote für die Nutzung von KI-Anwendungen in der Steuerberatung und die Kommunikation von deren Mehrwert wichtig.

Der Arbeitskreis Digitalstrategie, unter der Leitung von DStV-Vizepräsident Dipl.-Kfm. WP/StB Christian Böke, möchte sich in den kommenden Monaten weiter intensiv mit dem Einsatz von generativer KI in der Steuerberatung beschäftigen. Dabei wird sich der Arbeitskreis insbesondere mit Customized GPTs (individuell angepassten GPTs) auseinandersetzen. ■

04



Die Workshopteilnehmer von links nach rechts: StB Christoph Behn, StB Carsten Schulz, StBin Claudia Fuchs, Dipl.-Kfm. WP/StB Christian Böke (DStV-Vizepräsident u. Leiter des AK), WP Stefan Dreßler, M.A. Tizian Kronsbein, M.A. Florian Schäfer (DStV-Referent Europa), StBin Tanja Hirsch, LL.M. Daniela Ebert (DStV-Referatsleiterin Steuerrecht)

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0

Layout: diewerbestrategen aus Hannover

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV, Coloures-Pic - stock.adobe

IMPRESSUM

www.dstv.de

www.fachberaterdstv.de

www.steuerberatertag.de

www.steuerberater.de

www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media



@DStVberlin



Deutscher Steuer-
beraterverband e.V.



@steuerberatertag



@steuerberatertag